

Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 11.11.2022

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24. Oktober 2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 24. Oktober 2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05. Mai 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2020, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. § 2 Abs. 2 Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats, der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, des Beigeordneten sowie

a) im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (insbesondere Ernennung, Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung und die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten) bei Gemeindebediensteten ab A 13, ab E 12 TVöD und S 18 TVöD SuE, sofern kein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch besteht. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch besteht.

b) im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) die Entscheidung über die Gewährung von regelmäßigen und einmaligen außer- und übertariflichen Leistungen bei Gemeindebediensteten ab A 13, ab E 12 TVöD und S 18 TVöD SuE.

2. § 7 Abs. 2 Nr. 2.1 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 7 Abs. 2 Nr. 2.4 bis 2.6 erhält folgende Fassung:

2.4 die Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzugs im Einzelfall bei Beträgen von mehr als 50.000 EUR,

2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Erlass von Forderungen von mehr als 30.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,

2.6 die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 30.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,

4. § 11 Abs. 2 Nr. 2.4, 2.7 bis 2.9 erhält folgende Fassung:

2.4 a) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (insbesondere Ernennung, Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung) bei Gemeindebediensteten bis A 12, bis E 11 TVöD und bis S 17 TVöD SuE (jeweils einschließlich). Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung

des Entgelts. Bei der Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten der Ortschaftsverwaltung ist der Ortsvorsteher zu beteiligen.

b) die Entscheidung über die Gewährung von regelmäßigen und einmaligen außer- und übertariflichen Leistungen bei Gemeindebediensteten bis A 12, bis E 11 TVöD und bis S 17 TVöD SuE (jeweils einschließlich),

2.7 die Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzugs bis 50.000 EUR im Einzelfall,

2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall,

2.9 die Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall,

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mössingen, den 07.11.2022

gez.
Martin Gönner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mössingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.